

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr
(Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S.446), der §§ 22 Abs. 4 und 43 Abs. 5 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzes vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 684) sowie der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wipfratal in seiner Tagung am 24.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderer Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 4 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Wipfratal nach Maßgabe dieser Satzung.

§2
Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen nach § 22 ThBKG.
- (3) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Das sind insbesondere

1. Überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. Die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 3. Die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (4) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen nicht von der Gemeinde Wipfital zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschildner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Berechnung des Kostensatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen. Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweiligen gültigen Kostenverzeichnis (Anlage) zu dieser Satzung.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge im Gerätehaus nach der Rückkehr vom Einsatzort. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet der Einsatz nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich

verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i.S. von Abs. 2. Einzelgeräte, die durch die Kräfte eingesetzt wurden, werden nach einmaliger Benutzung oder nach realer Einsatzdauer berechnet; dabei gilt der Abrechnungsgrundsatz nach vollen halben Stunden.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalkostensätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalkostensätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Vorhaltekosten abgegolten.
Zusätzlich sind zu zahlen:
 - a) die Selbstkosten der Gemeinde Wipfratal für verbrauchtes Material, wie z.B. Kraftstoffe, Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
 - b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
 - c) Reinigungskosten für verschmutzte Einsatzbekleidung und verschmutzte Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz nach § 48, Abs. 1, Nr. 1 bis 6 ThBKG und den Gebühren nach § 22 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- oder Dienstleistung;
 - b) auf Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Wipfratal ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die freiwilligen Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wipfratal vom 25.05.1996 außer Kraft.

Wipfratal, den 10.11.2008

Schmidt
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Wipfratal, In Branchewinda 44, 99310 Wipfratal schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.

Anlage 1

Gebührenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Wipfratal

§ 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Wipfratal umschließt die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wipfratal gegenüber dem Leistungsnehmer.

§ 2

1. Inanspruchnahme von feuerwehrfahrzeugen und Anhängegeräten (einschließlich belademäßige Standardausrüstung)

Bezeichnung der Leistung €/ Stunde

Fahrzeuge

Pauschalsätze

Löschfahrzeug LF 8/6	136,50
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	136,50
Rüstwagen RW 1	136,50
KLAF	50,00
TSF/W/LF8	66,00
MTW/Rettungshunde	50,00

Anhänger

AL 18	25,00
Schlauch-Wagen	78,00
TSA - TS 8	20,00
CO ₂ -Vierflaschengerät	30,00

Verbrauchstoffe z.B. Benzin, Diesel, Propangas, Öl, Ölbindemittel, Schaumbildner und Löschpulver werden zum Einkaufspreis (einschließlich Mehrwertsteuer) zuzüglich 10% Verwaltungskosten berechnet.

Kilometerkosten je km	4,00
-----------------------	------

Pumpenstunden werden in Kilometerleistungen umgerechnet.
Eine Pumpenstunde entspricht 50 km.

2. Inanspruchnahme von feuerwehrtechnischem Personal

Bezeichnung der Leistung €/Stunde

Einsatzkräfte

1. 1-3 Stunden	17,90
2. 3-5 Stunden	20,45
3. > 5 Stunden	23,01
4. Aufschlag zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr	25 %
5. Aufschlag an Sonn- und Feiertagen	50 %
6. Aufschlag bei Arbeiten mit Gefahrgut, Ölen und Schadstoffen	30 % auf Gesamt

Sicherungskräfte bei Veranstaltungen

Für eingesetzte Fahrzeuge und Technik, die bei der Ausübung der Sicherheitswache nicht benutzt werden, werden 50 % der festgesetzten Gebühren erhoben.

3. Inanspruchnahme von Feuerwehrgeräten zusätzlich der Standardbeladung

Bezeichnung der Leistung €/Stunde

Verkehrssicherungssatz	22,00
Tauchpumpe TP8	28,00
Tauchpumpe TP4	21,00
Tragkraftspritze TS8/8	32,00
Überdrucklüfter	10,00
Stromerzeuger bis 6 KVA	34,00
Stromerzeuger bis 16 KVA	48,00
Generator 8 KVA	40,00
Motorpumpe E50-T SAH20	31,00
Wassersauger/ Industriestaubsauger	12,00
Gully-Abdichtkissen	10,00
Hebekissen W13/1	48,00
Druckschlauch A	3,00
Druckschlauch B	3,00
Druckschlauch C	3,00
Saugschlauch	3,00
Standrohr und Schlüssel	3,00
Strahlrohr, Übergangsstück, Verteiler	3,00
Kübelspritze	3,00
Wasserstrahlpumpe	3,00
Druckluftatemgerät DLA	15,00

Atenschutzmaske ohne Filter	5,00
Motorkettensäge Stihl MS 660/50cm	19,00
Rettungssäge Stihl	22,00
Rettungssäge TwinStar CDC 2530 620	40,00
Schneider RS 170-105	44,00
Spreizer SP40	50,00
Rettungszyylinder RZ1	23,00
Rettungszyylinder RZ2	25,00
Rettungszyylinder RZ3	27,00
Schnelleinsatzzelt kostet ca. 6000,00 € in der Anschaffung, 10 Jahre Nutzung	36,40
Helm, Sicherheitsgurt, Beil, Rettungsleine, Arbeitsleine, Einreißhaken u.ä.	0,50
Sonst. Gerät (z.B. chem. Schutzanzug)	15,00

Treib- und Schmierstoffe werden gesondert berechnet.

Hat eine Leistung zur Folge, dass anschließend umfangreiche Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten durchzuführen sind, so werden die daraus entstandenen Arbeitsstunden zusätzlich berechnet.

4. Missbräuchliche Alarmierung

Die Berechnung der Gebühren für den Einsatz von Feuerwehren (Technik und Personal) bei Missbrauch von Notrufen oder anderen missbräuchlichen Alarmierungen (bzw. fehlerhafte Bedienung von automatischen Brandwarn- und Meldeanlagen) hat die Berechnung nach Abschnitt 1 und 2 zu erfolgen.